

Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Überbauungsordnung Kirchgasse Nr. 3 Grafenried 14.07.1983

Teil Fraubrunnen per 01.03.2010 aufgehoben

Teil Grafenried noch in Kraft

Revisionen/Änderungen

01.03.2007 Verzicht auf Trottoir

15.11.2007 geringf. Änderungen

145



Beschluss
der Baudirektion des Kantons Bern

3

Nr. PLA/br/RDMM/pp

Bern, 14. Juli 1983

Grafenried: Ueberbauungsplan Nr. 3
"Kirchgasse"

1. Der durch die Gemeindeversammlung von Grafenried am 18. Dezember 1982 beschlossene Ueberbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse" wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) genehmigt.
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Fraubrunnen von der Gemeinde Grafenried zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Grafenried per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen, unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.:

Kämmeli

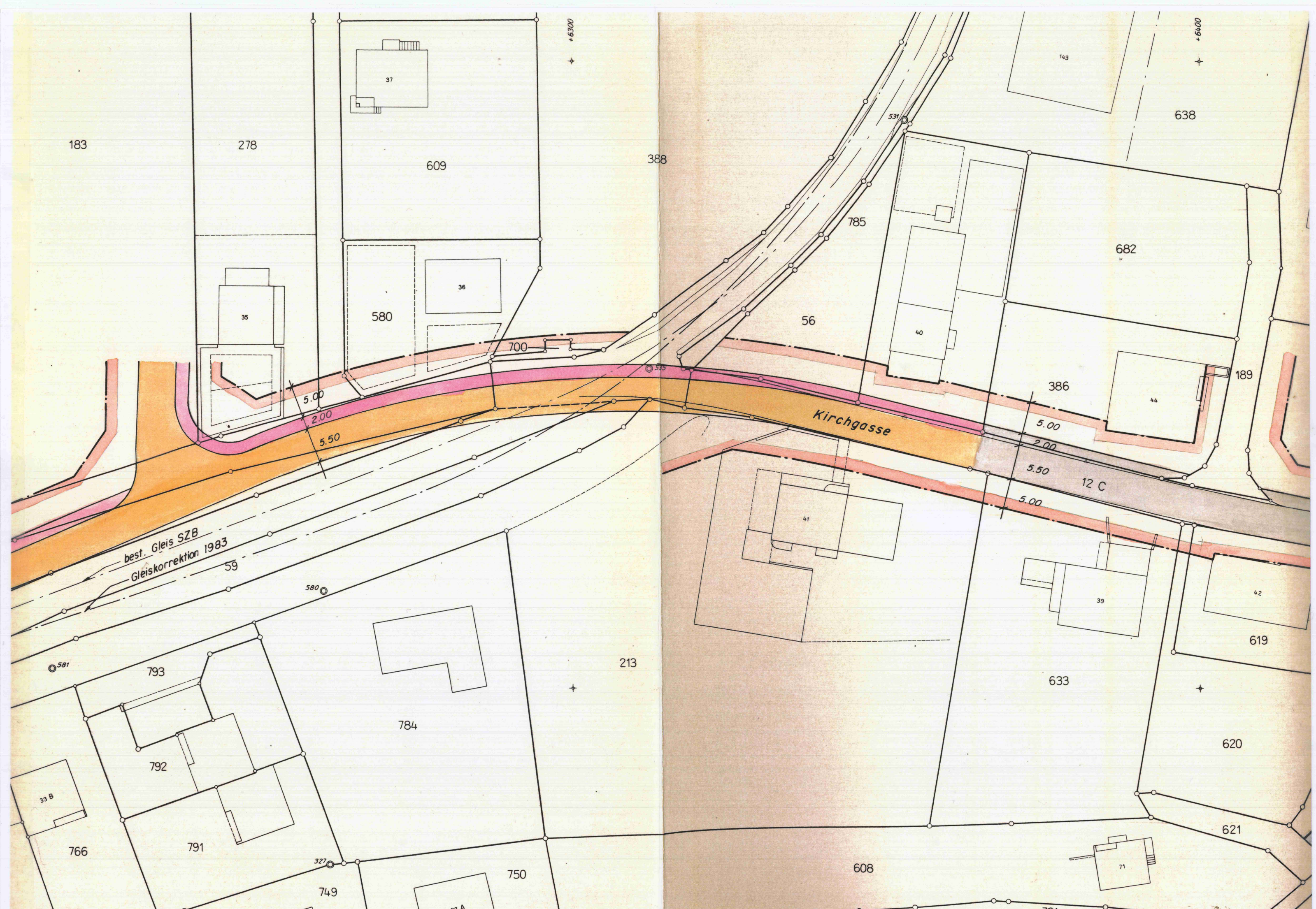
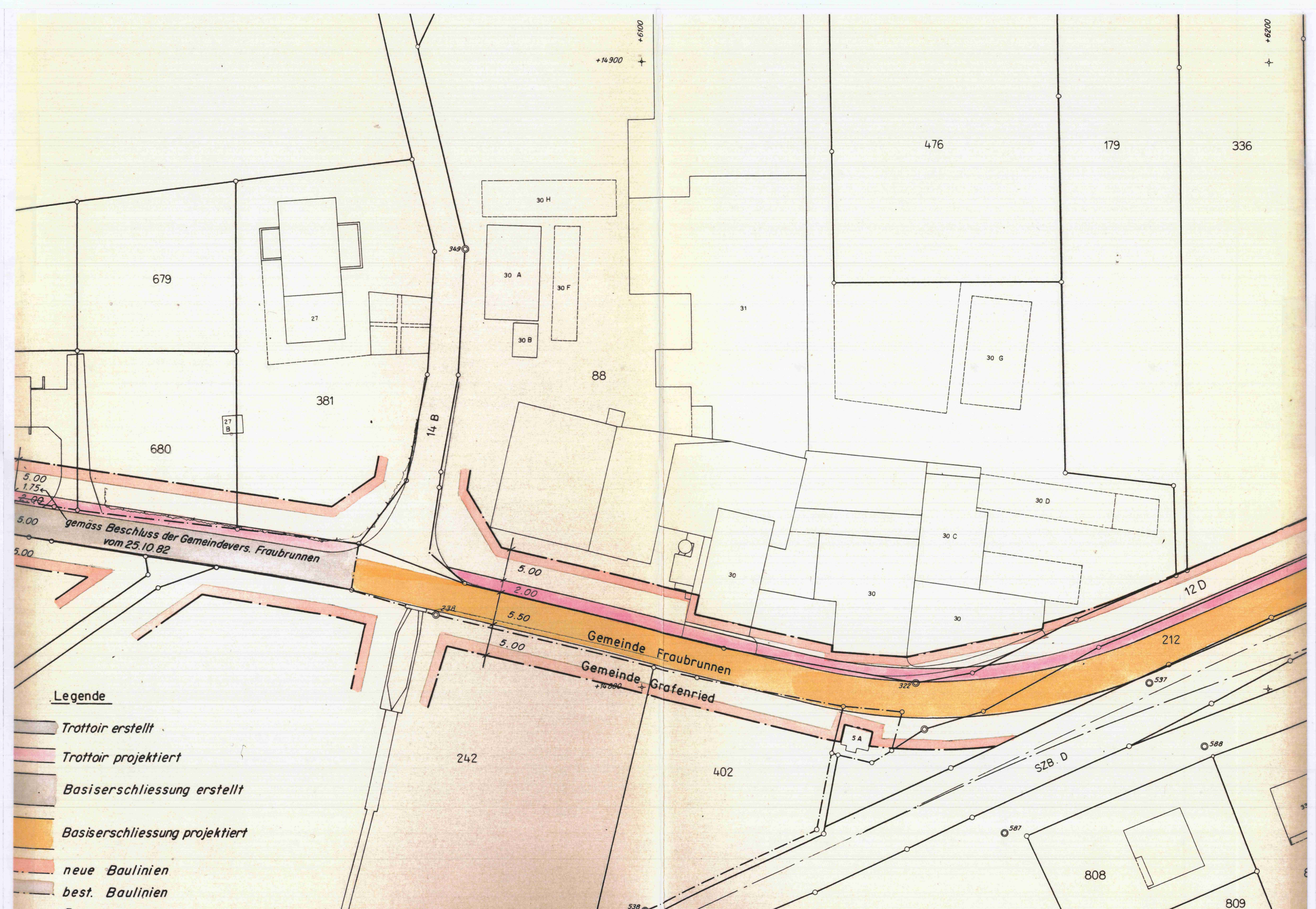
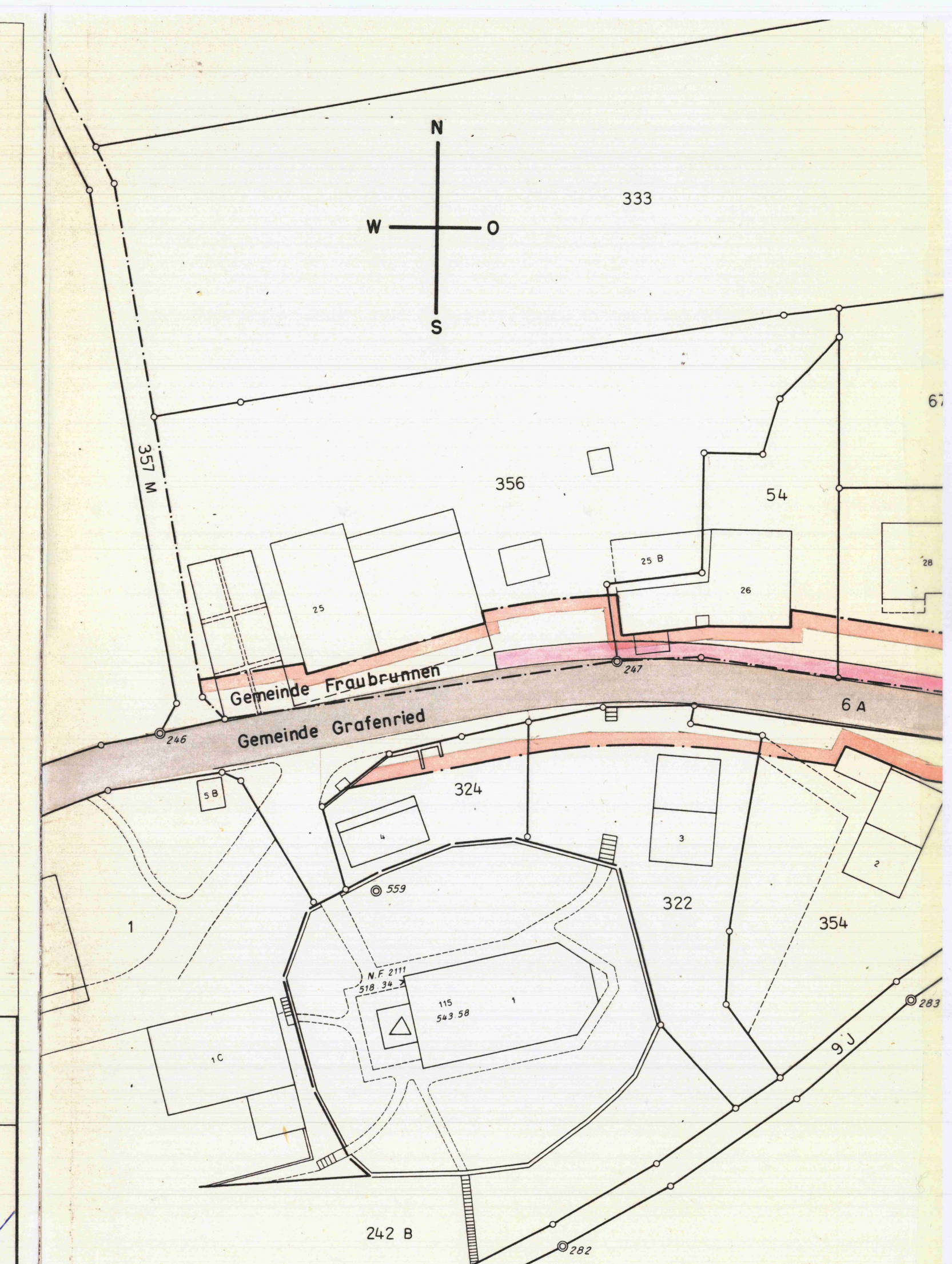
Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>WEA</u>	<u>TBA</u>	<u>PIA</u>
1	3+1Plan	2	6+2 Pläne

ÜBERBAUUNGSPLAN
 Nr. 3 (Fr.)
 KIRCHGASSE

1:500

PLAN NR. '09-143		
Zugehörige Pläne		
Format	29.7 x 168.0 cm	
Datum	Gezeichnet	Geprüft
Original 7.9.81	bill	
9.12.82	spart	
Ingenieur- u. Vermessungsbüro H. R. BANGERTER 3312 FRAUBRUNNEN 031-96 76 40		



GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 31.3.1982
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 21.7.82 IM AMTSANZEIGER VOM 16. UND 23.7.82
 ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES PLANES VOM 17.7. BIS 16.8.82
 PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 15.7.82
 EINSPRACHEVERHANDLUNG AM
 ERLEDIGTE EINSPRACHEN:
 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN:
 RECHTSVERWAHRUNGEN:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.9.82
 BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE GRAFENRIED

AM 18.12.82 MIT 106 JA
0 NEIN
17 ENTHALTUNGEN

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
 PRÄSIDENT [Signature] SEKRETAR [Signature]

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHWEIGT
 GRAFENRIED DEN 10.1.1983 DER GEMEINDESCHREIBER [Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT unter Vorbehalt
 des Beschlusses vom 14. JULI 1983
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor:
 l.v. [Signature]
 Regierungsrat

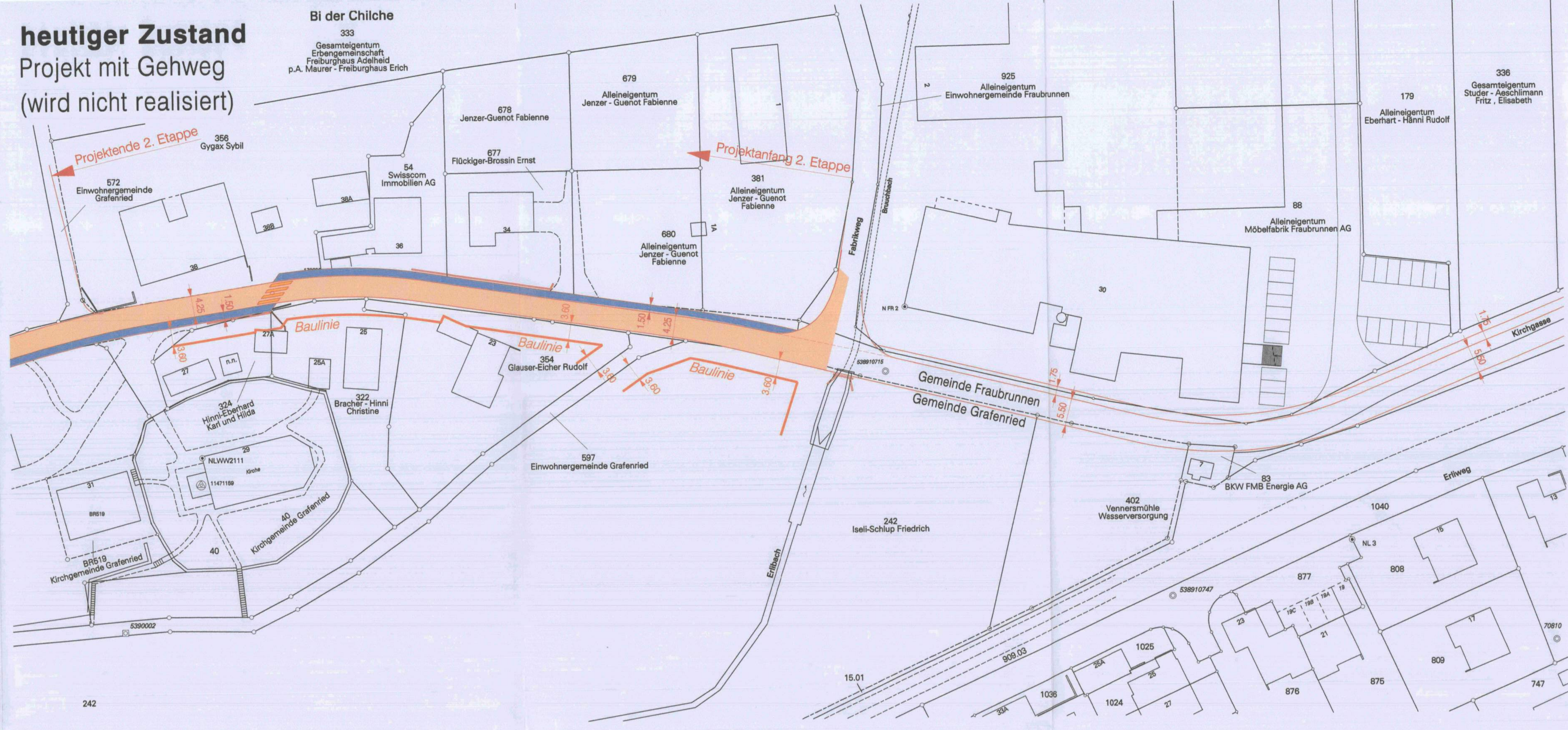


ÜBERBAUUNGSPLAN Nr. 3 (Teil 2) Kirchgasse, Fabrikweg - Kirche

Situation 1:500

Bauherr: Einwohnergemeinde Grafenried		Projektverfasser: RIESEN & STETTLER AG Ingenieur- und Vermessungsbüro Solothurnstrasse 28 3322 Urtenen - Schönbnühl Tel. 031 / 858 11 11 Fax 031 / 858 11 12		
Plan Nr.	Gez.	Kontr.	Datum	Bemerkungen
80523-20	nr	ra	08.12.2006	
Format:				

heutiger Zustand Projekt mit Gehweg (wird nicht realisiert)



AUSLEIHEKEMPLAR

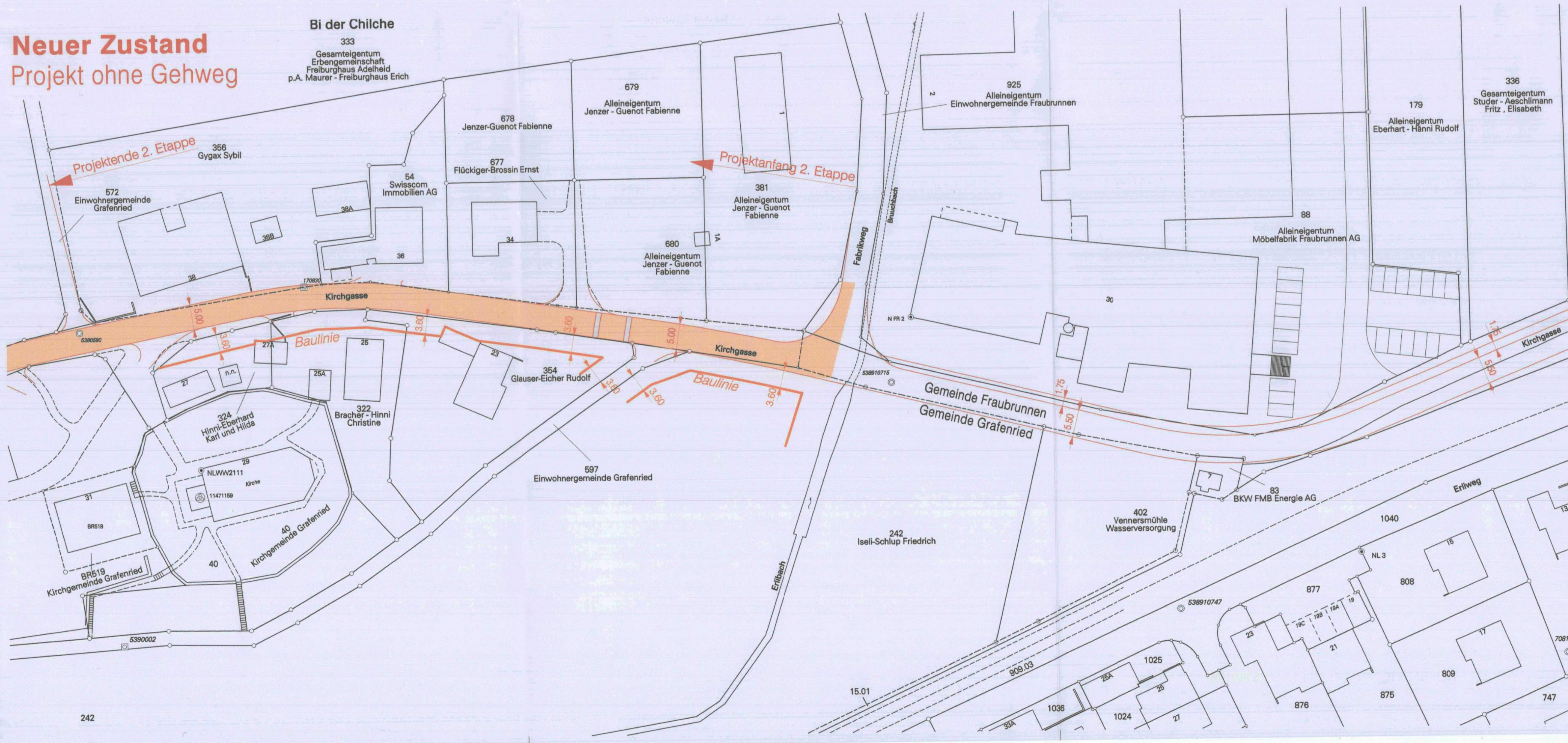
Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) Kirchgasse, Fabrikweg - Kirche

Gemäss
Art. 122, Abs. 5 BauV

Situation 1:500

Bauherr: Einwohnergemeinde Grafenried		Projektverfasser: RIESEN & STETTLER AG Ingenieur- und Vermessungsbüro Solothurnstrasse 28 3322 Urtenen - Schönbnühl Tel. 031 / 858 11 11 Fax 031 / 858 11 12		
Plan Nr.	Gez.	Kontr.	Datum	Bemerkungen
80523-22	nr	nr	17.09.2007	
Format:	105 x 60			

Neuer Zustand Projekt ohne Gehweg



GENEHMIGUNGSVERMERKE

- PUBLIKATIONEN:**
- Im Amtsanzeiger vom: 28. Sept. 2007
 - Öffentliche Auflage vom: 27. Sept. - 29. Okt. 2007
 - Einsprachen: keine
 - Einspracheverhandlung am: -
 - erledigte Einsprachen: -
 - unerledigte Einsprachen: -
 - Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. Nov. 2007

Die Gemeinderatspräsidentin: *[Signature]* Der Sekretär: *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:
Grafenried, den 2. Nov. 2007 *[Signature]*
Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM: 1.5. NOV. 2007 *[Signature]*

ÜBERBAUUNGSPLAN Nr. 3 (Teil 2) Kirchgasse, Fabrikweg - Kirche

Situation 1:500

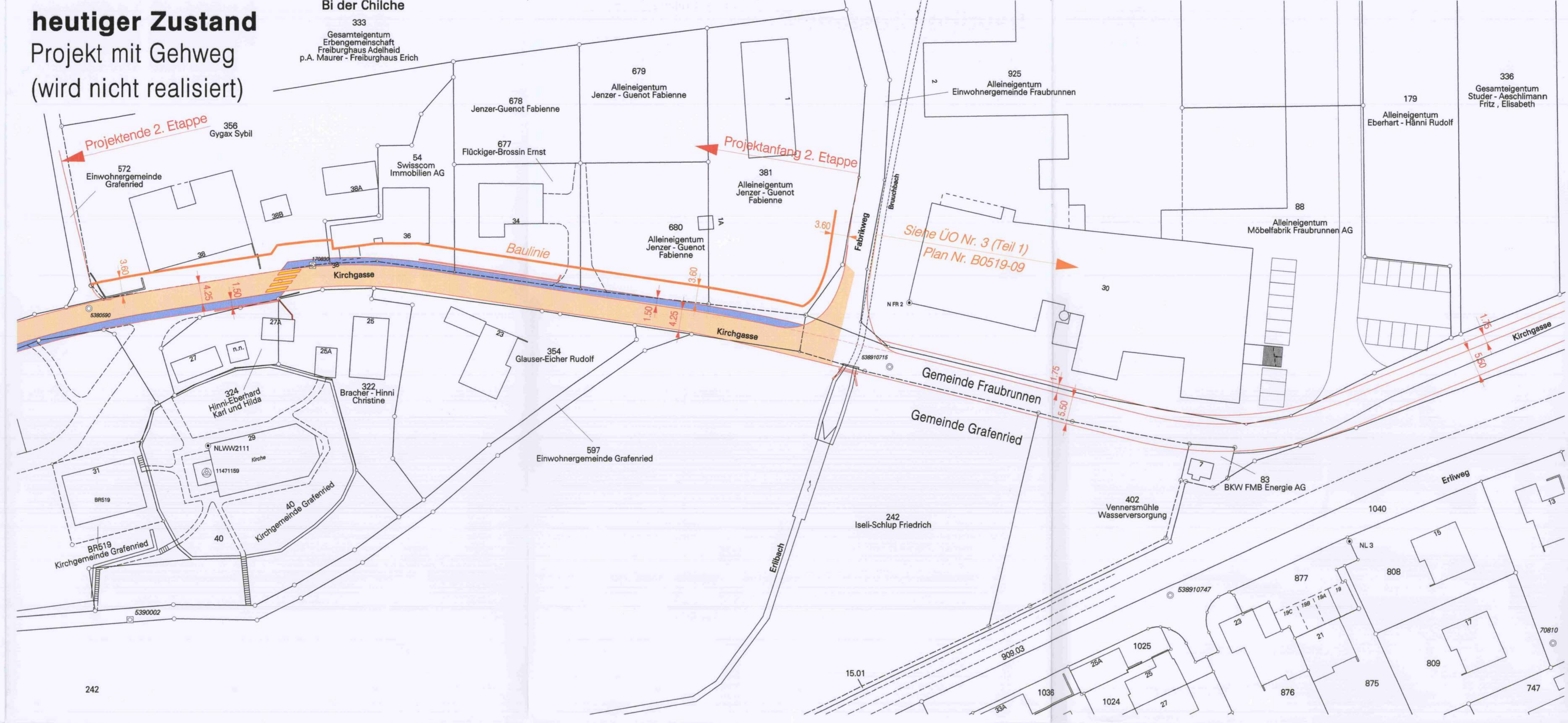
Bauherr:
Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Projektverfasser:
RIESEN & STETTLER AG
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Solothurnstrasse 28
3322 Urtenen - Schönobühl
Tel. 031 / 858 11 11 Fax 031 / 858 11 12

Plan Nr.	Gez.	Kontr.	Datum	Bemerkungen
B0519-11	IV	II	08.12.2006	

Format:

heutiger Zustand
Projekt mit Gehweg
(wird nicht realisiert)



Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) Kirchgasse, Fabrikweg - Kirche

Gemäss
Art. 122, Abs. 5 BauV

Situation 1:500

Bauherr:
Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Projektverfasser:
RIESEN & STETTLER AG
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Solothurnstrasse 28
3322 Urtenen - Schönobühl
Tel. 031 / 858 11 11 Fax 031 / 858 11 12

Plan Nr.	Gez.	Kontr.	Datum	Bemerkungen
B0522-21	IV	II	19.09.2007	

Format: 105 x 60

Neuer Zustand
Projekt ohne Gehweg



GENEHMIGUNGSVERMERKE

- PUBLIKATIONEN:**
- Im Amtsanzeiger vom: 28.09.2007
- ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM:** 28.09. - 29.10.2007
- Einsprachen: keine
 - Einspracheverhandlung am:
 - erledigte Einsprachen:
 - unerledigte Einsprachen:
 - Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8.10.2007

Der Gemeinderatspräsident: *[Signature]* Der Sekretär: *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

Fraubrunnen, den 30.10.2007
Der Gemeindeverwalter: *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM: 15. NOV. 2007 *[Signature]*

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 20
Telefax 031 633 73 21

ouandr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr
FET/VAS
G/Nr. 150 07 342

NEO wurde mit OPR
vom 1. März 2010
aufgehoben, Teil Grafen-
ried ist aber noch in
Kraft... ⇒ siehe dort

Einwohnergemeinde Fraubrunnen und Grafenried
geringfügige Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) „Kirchgasse“ Abschnitt Fabrikweg - Kirche
Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG

1. Die vom Gemeinderat von Fraubrunnen am 8. Oktober 2007 und vom Gemeinderat von Grafenried am 1. November 2007 beschlossene geringfügige Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) „Kirchgasse“ Abschnitt Fabrikweg - Kirchweg, wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinden Fraubrunnen und Grafenried werden angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten geringfügige Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 (Teil 2) „Kirchgasse“ Abschnitt Fabrikweg - Kirchweg, mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Fraubrunnen (2 Ex.)
 - der Gemeinde Grafenried (2 Ex.)
 - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen (je 1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (je 1 Ex.)

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 633 73 21

ouandr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr
U/Zeichen: FET/MIM
G/Nr. 150 07 78

Original-Verfügung und alle
-Pläne siehe Erde. Fraubrunnen

Einwohnergemeinden **Grafenried** und Fraubrunnen
Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 "Kirch-
Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 |
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG

Teil Fraubrunnen
mit OPR vom 1.5.2010
ausser Kraft gesetzt.
Akten sind noch im
Handarchiv abgelegt.

1. Die vom Gemeinderat von Grafenried am 20. Fraubrunnen am 8. Januar 2007 beschlossene Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 "Kirchgasse" wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinden Grafenried und Fraubrunnen werden angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Änderung des Überbauungsplans Nr. 3 "Kirchgasse" mit normaler Post eröffnet:
 - den Gemeinden Grafenried und Fraubrunnen (je 2 Ex.)
 - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen (1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)